



Geschäfts- und Mietbedingungen der Firma MKM Event Show Technik GmbH, Pfungstadt

Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu diesen Geschäfts- und Mietbedingungen, die vom Mieter und Vermieter als verbindlich durch Unterschrift auf dem Mietvertrag respektive Verleihlieferschein als vereinbart anerkannt werden.

1. Angebote sind freibleibend.

2. Alle Preise, die in unserer jeweils gültigen Preisliste zu finden sind, sind Tagesmietpreise. Die Mietdauer beträgt mindestens einen Tag, d.h. 12 Stunden. Wird der vereinbarte Rückgabetermin nicht eingehalten, ist der Vermieter berechtigt, pro neu angefangenen Tag (nach 24 Stunden) einen vollen Tagesmietpreis in Rechnung zu stellen und der Mieter verpflichtet sich, diesen Betrag unverzüglich nach Anforderung zu zahlen. **Der Mietpreis und die Kautions ist, wenn nichts anderes gesondert schriftlich vereinbart wird, in voller Höhe im Voraus bei Übernahme der Geräte zu zahlen.**

3. Die Gefahr von Beschädigungen jeglicher Art und Weise an den Mietgegenständen, einschließlich ihres Transports, ohne Rücksicht, ob ein Verschulden auf der Mieterseite vorliegt oder nicht, trägt in jedem Fall der Mieter, d.h. vom Verlassen des Lagers des Vermieters bis zur Rückkehr der Mietgegenstände in dasselbe. Dem Mieter steht es frei, Transportrisiken oder die Gefahr des zufälligen Untergangs auf eigene Kosten versichern zu lassen.

4. Die Mietgebühr errechnet sich aus den Preisen der jeweils gültigen Preisliste des Vermieters und zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer, die der Mieter zur Kenntnis genommen hat. Die Mietgebühr wird pro Tag (12 Stunden), und zwar jeweils ab der Stunde der Übernahme durch den Vermieter berechnet. Die Mietgebühr wird nach Ausstellung des Mietvertrages respektive des Verleihlieferscheins und der Rechnung sowie Übergabe der Mietgegenstände an den Mieter, d.h. am Übernahmetag sofort zur Zahlung fällig. In Ausnahmefällen gewährt der Vermieter dem Mieter 10 Tage Zahlungsziel, wobei dies ausdrücklich schriftlich festgehalten werden muss. In diesem Fall ist die anfallende Gesamtmietgebühr mit evtl. anfallenden Nebenkosten und die Mehrwertsteuer rein netto innerhalb 10 Tage nach Rechnungsdatum zu zahlen. Bei Zahlungsverzug ist der ausstehende Betrag mit 10% Zinsen per anno zu verzinsen. Verzug tritt bereits bei Ablauf des Zahlungszieles, ohne das nochmals abgemahnt werden muss, ein. Kommt der Mieter mit seiner Zahlung gemäß der vorstehenden Vereinbarung in Verzug oder dem Vermieter Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Mieters in Frage stellen, werden sämtliche Forderungen sofort fällig und das gewährte Zahlungsziel entfällt. Die Zurückzahlung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des Mieters ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unstreitig oder beruhen auf vorsätzlichen Handlungen des Vermieters.

5.1 Der Mieter versichert, daß er den Gebrauch der Geräte und die Bedienung derselben fachkundig vornehmen kann und vornehmen wird oder von entsprechenden Fachkräften, wenn er selbst nicht die entsprechende Fachkunde besitzt, vornehmen lassen wird. Es ist also ausschließlich Sache des Mieters, die Geräte fachkundig zu bedienen oder bedienen zu lassen. Auf Wunsch ist der Vermieter bereit, gegen gesonderte zu vereinbarende Vergütung, die Bedienung der Geräte vorzunehmen oder von eigenen Fachkräften vornehmen zu lassen. Der Mieter ist für jeden Schaden, der durch Nichtbeachten dieser Verpflichtung entsteht, verantwortlich. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit am Einsatzort zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

5.2 Der Mieter hat das Gerät in seinem Besitz zu belassen. Ohne Genehmigung des Vermieters ist es nicht zulässig, das Gerät außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu bringen und es dort zu verwenden. Der Mieter haftet dem Vermieter für alle Schäden oder wirtschaftlichen Nachteile, die dem Vermieter durch einen Verstoß gegen diese Geschäfts- und Mietbedingungen entstehen.

5.3 Der Mieter hat das Gerät in gutem Zustand zu erhalten und fachkundig und fachgerecht zu benutzen. Bei Verlust oder Beschädigung des Gerätes, abgesehen vom normalen Verschleiß, hat er den Vermieter zum Neuwert zu entschädigen. Beschädigungen, fehlende Teile oder Verschmutzungen werden dem Mieter auf seine Kosten nach Aufwand oder Stückpreis von dem Vermieter in Rechnung gestellt, wobei der Vermieter die entsprechenden Beschädigungen oder den Ersatz der fehlenden Teile in ortsüblichen und handelsüblichen Preisen berechnet oder durch eine Dritt-Firma die entsprechenden Beschädigungen, Verschmutzungen oder fehlenden Teile beheben oder ersetzen lassen wird, wobei dann der Mieter verpflichtet ist, die Kosten der Dritt-Firma, die der Vermieter mit der Behebung der Beschädigungen, der Beseitigung der Verschmutzungen oder dem Ersatz der fehlenden Teile beauftragt, zu vergüten, und zwar unverzüglich nach Rechnungsgestellung. Für **nicht aufgewickelte Kabel** werden pro **Stück € 4,--** zusätzlich bei Rückgabe in Rechnung gestellt und der Mieter verpflichtet sich, auch diese Preise unverzüglich nach Rechnungsgestellung an den Vermieter zu zahlen.

5.4 Bei Fehlern, Störungen oder Schäden am Mietgegenstand hat der Mieter den Vermieter sofort zu benachrichtigen und dessen Weisung abzuwarten. Der Mieter ist nicht berechtigt, Änderungen, Veränderungen, Justierungen oder Reparaturen an dem Gerät vorzunehmen, es sei denn, der Vermieter hat ihn schriftlich hierzu ermächtigt. Soweit die Fehler, Störungen oder Schäden am Mietgegenstand nicht vom Mieter zu vertreten sind, hat er nach Wahl des Vermieters Anspruch auf Neulieferung oder sofortige Nachbesserung des Gerätes. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Ebenso zählen Leuchtmittel nicht zu den Gewährleistungen während der Mietzeit, da der Vermieter kein Einfluss auf die Lebensdauer nehmen kann. Auf Wunsch werden dem Mieter Ersatzleuchtmittel zur Verfügung gestellt (außer Entladungslampen).

5.5 Firmenzeichen und Kennnummern des Herstellers oder Vermieters, Normenschilder, Kalibrierlabel und sonstige Bezeichnungen sind unverändert auf dem Gerät zu belassen, jede Veränderung am Mietgegenstand ist unzulässig.

5.6 Verpackungen, Bedienungsanleitungen und Zubehör sind Teil des Mietgegenstandes und Eigentum des Vermieters. Alle Teile sind pfleglich zu behandeln und komplett zurückzugeben.

5.7 Für durch Geräte des Vermieters verursachte Schäden kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden, es sei denn, es liegt Vorsatz auf Seiten des Vermieters vor. Schadenersatzansprüche des Mieters sind insoweit gegenüber dem Vermieter ausgeschlossen.

5.8 Während der gesamten Einbringungsdauer übernimmt der Mieter die Sicherung und Bewachung der am Veranstaltungsort eingebrachten Anlagen, sowie die Haftung für alle – auch durch Dritte verursachte – Schäden (**insbesondere Verlust durch Diebstahl**). Dies gilt auch bei Anwesenheit unserer Techniker.

6. Der Mieter hat bei Pfändung eines Gerätes dem Vermieter unverzüglich das Pfändungsprotokoll zu übersenden. Das gilt auch, wenn von dritter Seite (Hypothekengläubiger usw.) Rechte an dem Mietgegenstand geltend gemacht werden.

7. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Mietvertrag respektive Verleihlieferschein, die Geräte vollständig, in einwandfreiem und voll funktionsfähigem Zustand erhalten zu haben. Er verpflichtet sich, die Geräte in diesem Zustand voll funktionsfähig zurückzugeben.

8. Tritt der Mieter von dem Mietvertrag zurück oder verweigert er aus einem anderen Grund die Annahme der Leistung des Vermieters oder zahlt er den Mietzins nicht rechtzeitig im Voraus, ist er verpflichtet, dem Vermieter als Ersatz für die entstandenen Aufwendungen und geminderten Möglichkeiten einer anderweitigen Vermietung nach folgenden Bestimmungen eine pauschalierte Ausfallentschädigung zu zahlen. Nachfolgend wird unter der Bezeichnung Auftragsentgelt der für die geplante Mietzeit vereinbarte vollständige Mietzins einschließlich der sonstigen vom Mieter vertragsgemäß geschuldeten Leistungen wie beispielsweise ggf. vereinbarte Vergütungen für sonstige Leistungen (einschließlich von durch den Vermieter beauftragten Sub-Unternehmen) sowie bereits angefallener Kosten und Auslagen verstanden. Alle Angaben verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die Berechnung der nachfolgenden Fristen richtet sich nach dem Datum des Mietvertragsabschlusses. Die vom Mieter zu zahlende Ausfallentschädigung beträgt

- weniger als 50 Tagen vor Mietbeginn: 35 % des Auftragsentgelts,
- weniger als 30 Tagen vor Mietbeginn: 45 % des Auftragsentgelts,
- weniger als 20 Tagen vor Mietbeginn: 55 % des Auftragsentgelts,
- weniger als 10 Tagen vor Mietbeginn: 75 % des Auftragsentgelts,
- weniger als 5 Tagen vor Mietbeginn: 85 % des Auftragsentgelts.

9. Vereinbaren die Mietvertragsparteien, dass die Bedienung der Geräte von dem Vermieter gegen die gesondert zu vereinbarende Vergütung auf Kosten des Mieters vorgenommen wird, entfallen die vorgenannten Punkte 5.1 bis 5.6, was voraussetzt, dass zwischen Vermieter und Mieter ein Voll-Service, zu erbringen von dem Vermieter, schriftlich niedergelegt wird.

10. Zugangsrecht

a. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, Zugang zur Mietsache zu verlangen und die Mietsache zu besichtigen oder dies durch einen Dritten durchzuführen.

b. Nach vorheriger Benachrichtigung des Mieters ist der Vermieter jederzeit auf eigene Kosten berechtigt, den Mietgegenstand zu untersuchen oder durch einen Dritten untersuchen zu lassen, wenn dies die vertragliche Nutzung der Mietsache durch den Mieter nicht mehr als nur unerheblich einschränkt. Der Mieter ist dabei zur Mitwirkung verpflichtet und soll dem Vermieter die Untersuchung erleichtern.

c. Sofern es zur Abwehr einer dringenden Gefahr erforderlich ist, kann der Vermieter die Mietsache auch ohne Vorankündigung untersuchen und –soweit erforderlich -stilllegen.

11. Untervermietung

a. Dem Mieter ist eine Untervermietung grundsätzlich nicht gestattet. b. Eine Untervermietung bedarf einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Die Zustimmung kann aus wichtigem Grund jederzeit widerrufen werden. c. Der Mieter ist im Falle der Untervermietung verpflichtet, dem Untermieter dieselben vertraglichen Pflichten aufzuerlegen, denen er gegenüber dem Vermieter unterliegt. d. Im Falle der Untervermietung haftet der Mieter im Innenverhältnis gegenüber dem Vermieter für Schäden an der Mietsache und für sonstige Ansprüche des Vermieters.

12. Zusätzliche Leistungen des Vermieters im Bereich Anlieferung, Aufbau, Montage oder Installation

Zusätzliche Leistungen neben der Vermietung (Gebrauchsüberlassung ab Lager) sind vom Vermieter nur geschuldet, wenn dies gesondert gegen zusätzlich zum Mietzins zu zahlende Vergütung vereinbart ist. Werden durch den Mieter zusätzlich Leistungen wie z.B. die Anlieferung, der Aufbau, die Montage oder die Installation einer Anlage oder der Aufbau, die Montage oder die Installation einzelner Geräte beauftragt und vom Vermieter durchgeführt, gelten folgende Bestimmungen:

1. unentgeltliche Gefälligkeiten a. Sofern zusätzliche d.h. vertraglich nicht geschuldete Leistungen durch den Vermieter kostenlos durchgeführt, handelt es sich um bloße Gefälligkeiten. Der Vermieter haftet dann im Rahmen etwaiger dabei verursachter Schäden nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. b. Die Haftung des Vermieters ist dabei der Höhe nach jedenfalls auf die Deckungssumme seiner betrieblichen Haftpflichtversicherung beschränkt.

2. Entgeltliche Zusatzleistungen Werden die zusätzlichen Leistungen (z.B. Werkarbeiten oder Dienstleistungen wie die Anlieferung, der Einbau, die Montage oder die Installation der Mietsache) durch den Vermieter entgeltlich ausgeführt, gelten für diese Werkarbeiten die nachfolgenden Bestimmungen: a. Der Mieter hat auf eigene Kosten alle Erd-, Bettungs-, Strom-, Wasser-, Bau-, Gerüst-, Maler-, Verputz-, und sonstige branchenfremden Nebenarbeiten sowie die Beschaffung der benötigten Baustoffe vorzunehmen und diese rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Er hat zum Schutz unseres Personals und unserer Gerätschaften vor Ort die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und sanitäre Einrichtungen und Beleuchtung und –soweit erforderlich -rund um die Uhr Bewachungspersonal verfügbarvorzuhalten. b. Die Entsorgung von bei Anlieferung, Einbau, Montage und die Installation anfallenden (nicht bei Rückgabe/Abholung der Mietsache wiederverwendbarer) Verpackungsmaterialien und Abfällen einschließlich der Tragung der diesbezüglichen Kosten obliegt dem Mieter.

Der Mieter hat die bei Rückgabe/Abholung der Mietsache wiederverwendbaren Transportmaterialien während der Mietzeit auf eigene Kosten aufzubewahren und einzulagern. c. Der Mieter hat dem Vermieter vor Beginn der Arbeiten vollständige Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasser- und Telekommunikationsleitungen sowie ähnlicher Versorgungsleitungen und Anlagen zu machen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die zu beachtenden Unfallverhütungsvorschriften bekannt zu geben. d. Verzögert sich die Anlieferung, der Einbau, die Montage, die Installation oder die Inbetriebnahme der Mietsache durch Umstände, die ihre Ursache in der Sphäre des Mieters haben oder, die wir nicht zu vertreten haben, ist der Mieter verpflichtet, alle uns dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten (z.B. für Wartezeit, Fahrtkosten etc.) zu tragen. e. Durch Anlieferung, Einbau, Montage und die Installation erbringen wir lediglich die Dienstleistung der Anlieferung, des Einbaus, der Montage und/oder der Installation. Wir haften nur für die ordnungsgemäße Anlieferung, Einbau, Montage und die Installation der Liefergegenstände. Wir übernehmen keine Verantwortung für den Betrieb der Geräte und für die Durchführung einer Veranstaltung bzw. den Betrieb der Stätte, wo die Geräte eingesetzt werden. f. Der Vermieter kann sich für die Erbringung von Zusatzleistungen Dritter (Subunternehmer) bedienen

13. Wenn einzelne Bestimmungen dieser Mietbedingungen ungültig sind oder ungültig werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt, wobei die ungültigen Mietbedingungen oder ungültig gewordenen Mietbedingungen durch eine wirksame Mietbedingung durch die Vertragsparteien zu ersetzen ist, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der entsprechenden Bestimmungen entspricht.

14. Erfüllungsort beiderseits und Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig, für alle Streitigkeiten ist Darmstadt.

Pfungstadt, im März 2019